

## Auslandsbehandlungen

### A. Allgemeines (z. B. USA)

Im Ausland entstandene Aufwendungen sind nur bis zu der Höhe der vergleichbaren Kosten einer im Inland durchgeführten Behandlung beihilfefähig (**Kostenvergleich**). Aus den Belegen muss die Diagnose hervorgehen und welche Leistungen der Arzt im Einzelnen erbracht hat. Außerdem ist eine Übersetzung der Rechnungen und der Befundberichte, sowie ein aktueller Umrechnungskurs beizufügen.

Auf einen Kostenvergleich kann nur verzichtet werden, wenn die Kosten aller anlässlich eines Krankheitsfalles entstandenen Aufwendungen (Arztkosten, Arzneimittel) zusammengerechnet 1000,00 € nicht übersteigen.

### B. Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz

(Island, Liechtenstein, Norwegen, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Griechenland, Spanien, Irland, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Großbritannien, Nordirland, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei)

Sofern Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern in einem der genannten Mitgliedstaaten entstehen, sind diese grundsätzlich **ohne Kostenvergleich** mit den im Inland entstandenen Kosten beihilfefähig. Bei Behandlungen in anderen Krankenhäusern sind die Aufwendungen nur insoweit angemessen, als sie den Aufwendungen entsprechen, die in der Beihilfestelle nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung für eine medizinische gleichwertige Behandlung entstanden wären. (Die Vorschriften bezüglich der Selbstbehalte gelten entsprechend).

Für Beförderungskosten gelten die Vorschriften wie im Inland.

### C. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen im Ausland

Aufwendungen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz entstehen, sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort oder in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. (§ 6 und §7 BVO sind sinngemäß anzuwenden). Bei ambulanten Kurmaßnahmen sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist.

### D. Sonstiges

Aufwendungen für Auslandsaufenthalte von berücksichtigungsfähigen Kindern im Rahmen von Schüler- oder Studentenaustauschen sind im Rahmen der vorgenannten Ausführungen beihilfefähig.

**Übersetzungskosten** sind nicht beihilfefähig.

**Rücktransporte** aus dem Ausland sind nicht beihilfefähig.

Da erfahrungsgemäß die Behandlungskosten in einigen Ländern deutlich höher sind als in der Bundesrepublik Deutschland und weil die Übersetzungen und die fiktive Kostenaufstellung mit hohem Aufwand verbunden sind, empfiehlt sich für jeglichen Auslandsaufenthalt der Abschluss einer **zusätzlichen Auslands- oder Reisekrankenversicherung bzw. Rücktransportversicherung**.

Die jährlichen Versicherungsbeiträge können bis zu einem Betrag von 10,00 € für den Beihilfeberechtigten und für jede berücksichtigungsfähige Person als beihilfefähig anerkannt werden.

Im Versicherungsfall besteht die Verpflichtung, die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Regelungen gelten entsprechend für im Ausland lebende Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen.